

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 7

6. April 2016

45. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Hunderdorf	35/36
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach	37/38
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe	39/40
4.	Einladung zur Sitzung der 1. Verbandsversammlung 2016 des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	40
5.	Manövermeldung	41

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 870.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf 461.400,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 festgesetzt auf 107 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 4.312,15 €.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 90.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Hunderdorf, den 07.03.2016

gez. Gstettenbauer
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG-Hunderdorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hunderdorf, 24.03.2016

gez. Gstettenbauer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 832.200,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf 363.700,-- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 festgesetzt auf 181 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.009,39226 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Mitterfels, den 29.03.2016
Schulverband Mitterfels-Haselbach

Stenzel
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mitterfels, den 29.03.2016
Schulverband Mitterfels-Haselbach

Stenzel
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

I. H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe (Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.642.200,00 €
und im V e r m ö g e n s h a u s h a l t in den Einnahmen und Ausgaben auf	621.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- | | |
|---|--------|
| 1. Betriebskostenumlage | -,-- € |
| Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. | |
| 2. Investitionsumlage | -,-- € |
| Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	150.000,00 €
---	--------------

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Straubing, den 22.03.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

.....
BM F r a n k W o l f g a n g
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.03.2016, Aktenzeichen Nr. 21 – 9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstr. 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 22.03.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

.....
BM Frank Wolfgang
Verbandsvorsitzender

EINLADUNG

zur Sitzung der **Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen**

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

Donnerstag, 14. April 2016, 16.00 Uhr,
in der Staatl. Berufsschule II Straubing-Bogen, Stadtgraben 54,
94315 Straubing

stattfindenden 1. **Verbandsversammlung 2016** ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine **Begehung der Schulräume** der Staatl. Berufsschule II Straubing-Bogen für die Dauer von ca. 20-30 Min. statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil)

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2015**
2. **Haushaltswesen;**
Beratung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
(Anlage Haushaltsentwurf mit Liste der geplanten Baumaßnahmen)
3. **Staatl. Berufsschule I / Kommunale Fachschule für Maschinenbautechnik;**
Antrag auf Übernahme durch den Freistaat Bayern
4. **Bekanntgabe von Eilentscheidungen**
5. **Mitteilungen**

Laumer
Landrat und **Verbandsvorsitzender**

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 04/2016“

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching - Ödwies

Voraussichtliche Ballungsräume:

Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.

Besonderheiten:

Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt. Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring und Neuhofen.

Zeit:

18.04.2016 – 29.04.2016

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer